

# RS Vwgh 1987/2/4 85/13/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.1987

## Index

Familienbeihilfe

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

EStG 1972 §27 Abs1

FamLAG 1967 §5 Abs1

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

82/14/0018

82/14/0019

82/14/0020

## Rechtssatz

Wenn ein Kind Einkünfte aus Kapitalvermögen bezieht, die in einzelnen Monaten eines bestimmten Ermittlungszeitraumes den nach § 5 Abs 1 FamLAG maßgebenden Betrag nicht erreichen, in anderen aber übersteigen, sind zur Ermittlung der monatlichen Einkünfte, die während dieses Zeitraumes insgesamt bezogenen Einkünfte gleichmäßig auf die Monate aufzuteilen, während welcher Grundlage für die Erzielung der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen bestanden hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985130180.X02

## Im RIS seit

22.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

22.02.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)